

KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

Az.: 10113/2025

Datum 28.08.2026

Windpark Schwalenbach GbR

Hauptstraße 52

56283 Nörtershausen

**Neugenehmigung von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie
mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 4 BImSchG**

am Standort 53940 Hellenthal

Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 15 und

Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 59

INHALTSVERZEICHNIS

I. TENOR.....	3
II. ANTRAGSUMFANG/ANLAGEDATEN	4
III. BEDINGUNGEN	4
IV. AUFLAGEN	6
IV.1 ALLGEMEINE AUFLAGEN	6
IV.2 FESTSETZUNGEN HINSICHTLICH DES BAURECHTS UND VORBEUGENDEM BRANDSCHUTZ.....	8
IV.3 FESTSETZUNGEN HINSICHTLICH DES ABFALLRECHTS UND DES WASSER- UND BODENSCHUTZES.....	10
IV.4 FESTSETZUNGEN HINSICHTLICH DES IMMISSIONSSCHUTZES.....	13
IV.5 FESTSETZUNGEN HINSICHTLICH DES STRAßENWEGERECHTS SOWIE LUFTVERKEHRSRECHT	20
IV.6 FESTSETZUNGEN HINSICHTLICH DES ARTEN- / LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZES.....	25
IV.7 FESTSETZUNGEN HINSICHTLICH DES ARBEITSSCHUTZES.....	33
V. HINWEISE	33
VI. BEGRÜNDUNG.....	40
VI.1 RECHTLICHE WÜRDIGUNG	40
VI.2 GESAMTBURTEILUNG / ENTSCHEIDUNG	68
VII. VERWALTUNGSGEBÜHREN	69
VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	69
ANHANG 1: ANTRAGSUNTERLAGEN.....	70

Bearbeiter: Herr Zager, Durchwahl 02251 15 358

E-Mail: julian.zager@kreis-euskirchen.de

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.06.2025 (eingegangen am 30.06.2025), gemäß § 4 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 53940 Hellenthal erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Hellenthal, Kreis Euskirchen, Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 15 sowie Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 59 durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung auf dem Anlagengrundstück, die Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Antragsumfang/Anlagendaten

Die Genehmigung erstreckt sich über die folgenden zwei WEA, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA-zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen:

Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Standort		
				Nr.:	Rechtswert/Hochwert UTM 32	
Enercon E-175 EP5	6.000	162,0	175,0	01	316.008	5.588794
Enercon E-175 EP5	6.000	162,0	175,0	02	316.129	5.588.354

Tabelle 1: Eckdaten und Standorte der zwei WEA

Die Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 haben eine **Gesamthöhe von max. 249,5 m über ursprünglicher Geländehöhe**.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende, außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittel- und Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlagen gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über.

III. Bedingungen

- III.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die einzelnen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben werden, obwohl dies rechtlich möglich wäre.

- III.2 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist vor Baubeginn des Fundaments der jeweiligen WEA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **515.170 €** (jeweils 257.585 € für WEA 01 und WEA 02) festgesetzt. Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung sind die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen. Die Bürgschaft kann durch Erbringung einer Barrücklage in derselben Höhe ersetzt werden, die Barrücklage ist treuhänderisch zu verwalten.
- III.3 Aufschiebende Bedingung: Für die öffentlich-rechtliche Sicherung der Abstandsflächen auf benachbarten Flurstücken ist gem. § 6 BauO NRW die Eintragung entsprechender Abstandsflächenbaulasten vor Baubeginn bei der Bauaufsicht erforderlich. Der Nachweis der Eintragung ist der Genehmigungsbehörde sowie dem Kreis Euskirchen, Amt 63 – Bauen und Wohnen vor Baubeginn vorzulegen.
- III.4 Für die erforderliche Baustellen-, und spätere Wartungszufahrt zur Landesstraße 110 ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
- III.5 Für die Durchführung der Arbeiten zur Errichtung der Anlage ist eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers für Kreisstraßen gemäß § 18 i.V.m § 20 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Diese ist mit ausreichendem Vorlauf (mind. 8 Wochen) vor der baulichen Umsetzung der Maßnahme zu beantragen.

IV. Auflagen

IV.1 Allgemeine Auflagen

- IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind ab Inbetriebnahme bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgender Stelle mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen:
- Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde
- IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher formlos schriftlich mitzuteilen. Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:
- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage gleichwertig mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs, sowie einer Bestätigung des Herstellers, dass das System betriebsbereit ist.
- IV.1.4 Der Betreibende der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine

Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

- IV.1.5 Ein Wechsel der Anlagenbetreibenden bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme einer Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die für den Betrieb der WEA verantwortlichen Ansprechpartner unter Angabe der Personalien schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformaten elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-Min-Mittel erfasst werden.
- IV.1.8 Es ist für die jeweiligen Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde- jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.
- IV.1.9 Die Anlagen sind mit der jeweiligen Seriennummer sowie einem Hinweisschild zu versehen. Das Hinweisschild hat folgende Angaben zu enthalten: Betriebsführer, Telefonnummer einer ständig erreichbaren Stelle für Störungen an der Anlage.
- IV.1.10 Bis zum Rückbau der Windenergieanlagen gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibenden vom 24.06.2025 sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlagen nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- wiederkehrende Kontrolle der Anlagen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts und vorbeugendem Brandschutz

Baurecht

IV.2.1 Gemäß dem Turbulenzgutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG aus Hamburg vom 30.03.2026 (Referenz-Nr. 2025-D-084-SG-R0) sind die in Tabelle A.2.6.1 und A.2.6.2 aufgeführten Betriebseinschränkungen (BBS) an den WEA einzuprogrammieren und die Betriebsbereitschaft vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Die Betriebsbeschränkungen werden in dieser Genehmigung unter Abbildung 1 aufgeführt.

Nr.	Beschränkte WEA		Zu schützende WEA			Beschränkungen					
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Abschaltung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	v_{start} [m/s]	v_{stop} [m/s]
1	2	WEA 2	1	WEA 1	X	-	-	135.2	189.8	7.5	8.5
2	1	WEA 1	2	WEA 2	X	-	-	315.2	9.8	7.5	9.5

Abbildung 1: Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1 – Details

IV.2.2 Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung über den Zustand der Wirtschaftswege in Abstimmung mit dem Tiefbauamt des Kreises Euskirchen zwingend erforderlich.

IV.2.3 Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen anzuzeigen, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenangaben der WEA eingehalten worden sind (Sockelabnahme). Dieser Nachweis ist durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchzuführen und rechtzeitig 14 Tage nach Fertigstellung des Fundaments der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen vorzulegen.

Mit ihr ist eine Bescheinigung der Sachverständigen vorzulegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (Bescheinigung nach § 12 (2) SV-VO).

- IV.2.4 Der Betreiber hat regelmäßig Prüfungen aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments, im einsehbaren Bereich, zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die in Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - Liste Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW genannten Institute in Betracht.
- IV.2.5 Die geplanten Zufahrten zu den WEA sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Eintragungen im Lageplan, besonders für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte dauerhaft und ausreichend tragfähig und im befahrbaren Zustand sowie auch unabhängig von eventuell landwirtschaftlichem Aufwuchs, frei von Hindernissen zu halten.
- IV.2.6 Die WEA sind gemäß § 45 BauO NRW mit einem dauerhaft wirksamen Blitzschutz zu versehen.
- IV.2.7 Die WEA sind bei Eisansatz stillzusetzen (entsprechend Punkt 4 des technischen Dokuments D02531399/3.0-de, „11.1_D02531399_3.0_de_ENERCON Eisansatzerkennung (PI-CS)“).
- IV.2.8 Die Montage des Eiserkennungssystems ist unter Aufsicht eines fachkundigen Montageleiters vorzunehmen. Der Montageleiter ist der zuständigen Bauaufsicht vor Baubeginn/ Baustelleneinrichtung der Anlage schriftlich zu benennen.
- IV.2.9 Nach einer Außerbetriebnahme bei Eisansatz dürfen die Anlagen erst nach entsprechender Sichtkontrolle der Rotorblätter auf Eisfreiheit durch einen Sachkundigen freigegeben und wiederangefahren werden. Bei zusätzlichem Einsatz einer Blattheizung kann ein automatisches Wiederanlaufen der WEA erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass die Bezugsleistung der Blattheizung nicht begrenzt wurde und der Standardwert von 4:00 h für die minimale Heizdauer der Blattheizung entsprechend dem technischen Dokument D02531399/3.0-de (Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung) eingehalten wird. Der Genehmigungsbehörde ist nach Inbetriebnahme des

Eisansatzerkennungssystems der Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Systems vorzulegen.

IV.2.10 Im Bereich unter den WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.

Brandschutz

IV.2.11 Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt für die Löschfahrzeuge der Feuerwehr geeignet und jederzeit verkehrssicher befahrbar ist.

IV.2.12 Die Windkraftanlagen sind mit einer Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie auszurüsten.

IV.2.13 Unter Berücksichtigung des eingereichten Brandschutzkonzepts ist vor Inbetriebnahme der Anlagen ein Ortstermin mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr der Gemeinde Hellenthal zu vereinbaren. Mit dieser sind auch weitere Einzelheiten zur Kennzeichnung der Anlagen, Hinterlegung von Notfallnummern sowie die Erstellung eines Feuerwehrübersichtplanes nach DIN 14095 in enger Abstimmung zu projektieren.

IV.2.14 Zur Unterstützung der Feuerwehr ist am Fuß der Anlage ein Hinweisschild anzubringen mit Angabe der Erreichbarkeit (Telefonnummer) der sachkundigen Person/des Betreibers. Elektrische Anlagen mit Gefahrensymbolen sind gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) zu kennzeichnen. Auf die VdS3523:2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz wird hiermit verwiesen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Abfallrechts und des Wasser- und Bodenschutzes

Abfallrecht

IV.3.1 Die in Kapitel 15.2 „Abfallmengen EP5“ genannten Abfälle („Technisches Datenblatt – Abfallmengen EP5“, Tab.1 Abfallmengen Anlagenaufbau EP5) sind getrennt zu erfassen und gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- IV.3.2 Nicht verwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich anzuliefern.
- IV.3.3 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen von Bodenaushub oder sonstiger Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.
- IV 3.4 Entsprechend der Antragsdokumente Kapitel 15.2 „Abfallmengen EP5“ („Technisches Datenblatt – Abfallmengen EP 5“, Tab.2 Abfallmengen Anlagenbetrieb EP5) sind die dort aufgeführten Abfälle wie z. B. ÖlfILTER, Getriebeöle etc. der Tabelle den dort aufgeführten Abfallschlüssel zuzuweisen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wasserschutz

- IV 3.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer (auch Grundwasser) gelangen, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeiten über die -112.
- IV 3.6 Baumaschinen sind während des Baus und Wartung der Anlagen regelmäßig auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen.
- IV 3.7 Bei Hydraulikaggregaten von Baumaschinen und Geräten sind vorzugsweise biologisch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
- IV 3.8 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen sowie deren Betankung sind grundsätzlich auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen durchzuführen.
- IV.3.9 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV 3.10 Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen

aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.

Bodenschutz

IV.3.11 Die Vorhabenrealisierung, sowohl Herstellung der WEA als auch deren Rückbau inkl. der weiteren zugehörigen Anlagen und insb. des Betonsockels, hat unter bodenkundlicher Baubegleitung in Anlehnung an DIN 19639 zu erfolgen.

IV.3.12 Für die bodenkundliche Baubegleitung sind dritte Untersuchungsstellen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen.

IV.3.13 Der Gutachter, der die Bodenkundliche Baubegleitung durchführt ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Bodenschutzbehörde 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

IV.3.14 Die bodenkundliche Baubegleitung ist in Anlehnung an DIN 19731 zu erweitern und hat Folgendes zu gewährleisten:

- a. Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren.
- b. Ggf. notwendige Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden muss auf getrennten Depots (DIN 19731 und DIN 18915) erfolgen.
- c. Einmischung von Fremdmaterialien und Bauabfällen auf den Bodendepots sind nicht zulässig und zu vermeiden.
- d. Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 3 Meter haben.
- e. Die Böden sollten möglichst nicht befahren werden, v.a. nicht mit Radfahrzeugen.
- f. Baldmöglichste Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).
- g. Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenen Zustand.
- h. Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden.

- i. Handlungsanweisungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Beseitigung) sowie, Kontrollbeprobungen nach Havarien.
- j. Die Sicherstellung, dass nach den jeweiligen Baumaßnahmen bzw. deren Rückbau der Boden wieder, soweit möglich, in den Ausgangszustand versetzt wird,
- k. Sollten während der Bauphase signifikante Änderungen abweichend von der vorgelegten Planung erforderlich sein, die auch bodenschutzrechtliche Belange betreffen, sind sämtliche Änderungen fachlich zu begründen, in der Dokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung mitaufzunehmen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IV.3.15 Eine Kombination der Forderung unter IV.3.14 mit anderen Begleitungen, insb. einer ökologischen Baubegleitung ist möglich.

IV.3.16 Der Boden ist schichtbezogen zu lagern. Pauschale Unterbodenmieten sind nicht zulässig.

IV.3.18 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellung der WEA bzw. deren Rückbau) sind jeweils Abschlussdokumentationen der bodenkundlichen Baubegleitung der Genehmigungsbehörde digital vorzulegen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.4.1 Die Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr.: L-6333-01.1 vom 12.05.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Erhardstraße 9, 48683 Ahaus, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die schalltechnisch relevanten Hauptkomponenten Generator und Rotorblätter der WEA sind daher entsprechend der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Spezifikationen auszuführen.

IV.4.2 Dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).

IV.4.3 Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beiträgt, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TA Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte (IP) gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte (IRW):

Immissionsaufpunkt	IRW Tag dB(A)	IRW Nacht dB(A)
IP01 Am Mühlenhang 1, 53940 Hellenthal	45	60
IP02 Kamberg 61, 53940 Hellenthal	45	60
IP03 Kamberg 55, 53940 Hellenthal	60	45
IP04 Kamberg 45, 53940 Hellenthal	60	45
IP05 Kamberg 37, 53940 Hellenthal	60	45
IP06 Kamberg 13, 53940 Hellenthal	60	45
IP07 Schwalenbach 26, 53940 Hellenthal	60	45
IP08 Schwalenbach 15, 53940 Hellenthal	60	45
IP09 Rescheid 7, 53940 Hellenthal	60	45
IP10 Schnorrenberg 2, 53940 Hellenthal	55	40
IP11 Schnorrenberg 8, 53940 Hellenthal	55	40
IP12 Neuhof 78, 53940 Hellenthal	60	45
IP13 Neuhof 57, 53940 Hellenthal	60	45
IP14 Neuhof 74, 53940 Hellenthal	60	45
IP15 Neuhof 72, 53940 Hellenthal	60	45
IP16 Neuhof 55, 53940 Hellenthal	60	45
IP17 Neuhof 53, 53940 Hellenthal	60	45
IP18 Neuhof 39, 53940 Hellenthal	60	45

IP19 Neuhof 29, 53940 Hellenthal	55	40
IP20 Udenbreth 28, 53940 Hellenthal	55	40
IP21 Am Mühlenhang 4, 53940 Hellenthal	60	45
IP22 Am Mühlenhang 6, 53940 Hellenthal	60	45
IP23 Udenbreth 96, 53940 Hellenthal	60	45
IP24 Im Eichert 16, 53940 Hellenthal	60	45

Tabelle 2: Immissionsaufpunkte Schall Nr. 1 – 24 mit Immissionsrichtwerten (Tag / Nacht)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Die v.g. Immissionsorte wurden auf Basis der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr.: L-6333-01.1 vom 12.05.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Erhardstraße 9, 48683 Ahaus, ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

- IV.4.4 Die Windenergieanlagen dürfen zur Tageszeit und zur Nachtzeit im leistungsoptimierten Betriebsmodus Mode OM-0-1 mit einer maximalen Leistung von 6.000 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht (Berichts-Nr.: L-6333-01.1 vom 12.05.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Erhardstraße 9, 48683 Ahaus, betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Geplanter WEA-Typ Enercon E-175 EP5, Betriebsmodus Mode OM-0-1,

L_{WA} 106,5 dB(A), $L_{e,max}$ 108,2 dB(A)

Oktavspektren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_{e,max} = 1,7 \text{ dB(A)}$ $\Delta L_{Prog} = 2,1 \text{ dB(A)}$							
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	89,0	93,7	97,0	99,9	101,3	100,5	93,5	77,5
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,7	95,4	98,7	101,6	103,0	102,0	95,2	79,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,1	95,8	99,1	102,0	103,4	102,4	95,6	79,6

Tabelle 3: Oktavbandspektren der WEA 01 und 02, Typ Enercon E-175 EP5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

IV.4.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.4.4 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr.: L-6333-01.1 vom 12.05.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Erhardstraße 9, 48683 Ahaus, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der Tabelle 3 der Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr.: L-6333-01.1 vom 12.05.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, Erhardstraße 9, 48683 Ahaus, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

IV.4.6 Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.4.3 bis IV.4.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein

Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin, auch außerhalb der normalen Dienstzeit, zu informieren.

Alternativ kann der genehmigungskonforme Betrieb durch Vorlage eines Messberichtes für den jeweiligen Betriebsmodus und erneuter Ausbreitungsrechnung oder durch Vorlage einer Dreifachvermessung des offenen Modus nachgewiesen werden.

- IV.4.7 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typen Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Amt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

- IV.4.8 Abweichend von der Nebenbestimmung IV.4.7 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB IV.3 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweisen.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Amt 60 - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

IV.4.9 Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Schattenwurf

IV.4.10 Das Schattenwurfgutachten (Berichts-Nr.: S-250415-1 vom 05.06.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Knohl, Johanneskamp 15, 46282 Dorsten, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

IV.4.11 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionspunkten dürfen die Windenergieanlagen zusammen mit den vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Immissionspunkte wurden auf Basis des Schattenwurfgutachtens (Berichts-Nr.: S-250415-1 vom 05.06.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Knohl, Johanneskamp 15, 46282 Dorsten, ermittelt und sind der Tabelle 2 auf Seite 9 und 10 des Gutachtens zu entnehmen.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen hierzu einen Beitrag leisten.

IV.4.12 Die Windenergieanlagen sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionspunkten der Tabelle 5 unter Ziffer IV.4.11 die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in dem Schattenwurfgutachten (Berichts-Nr.: S-250415-1 vom 05.06.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Knohl, Johanneskamp 15, 46282 Dorsten, berücksichtigten und

errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschreiten.

IV.4.13 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

IV.4.14 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.4.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungs-Zeitraums der in Ziffer IV.4.11 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

IV.4.16 Die Kontrollgänge und Wartungsarbeiten an dem Schattenwurfmodul sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Im Betriebstagebuch ist manuell mindestens folgende Eintragung vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)

Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Straßenwegerechts sowie Luftverkehrsrecht

Straßenwegerecht

IV.5.1 Die Herstellung und Nutzung der Zufahrten zu den Windenergieanlagen über die Landesstraße 110 bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde.

Vor Baubeginn ist der Nachweis der erteilten Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

IV.5.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass durch Eiswurf, Blattbruch oder sonstige Gefährdungen keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs auftreten können.

Luftverkehrsrecht

IV.5.3 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung Flur/Flurstück	Koordinate (WGS84)	Max. Höhe über NHN (m)
WEA 01 Flur 3/ Flurstück 59	50°25'20,34"N 006°24'35,14"E	869,1
WEA 02 Flur 3/ Flurstück 15	50°25'06,24"N 006°24'42,04"E	880,7

Tabelle 5: Standorte der WEA 01 und WEA 02 mit Koordinaten und maximaler Höhe über NHN in Metern

IV.5.4 Die Windkraftanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend mit 6 Meter

orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge die Luftfahrtbehörde auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge:
1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben! Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von

mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

IV.5.5 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

IV.5.6 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

IV.5.7 Da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummern und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01-76 57356/2025 NW-12628)
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids
(Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

IV.5.8 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.5.9 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK-System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch die Luftfahrtbehörde erfolgt nicht.

IV.5.10 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- / Landschafts- und Naturschutzes

IV.6.1 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.

IV.6.2 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahme ist der Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.

IV.6.3 Die Antragsunterlagen inkl. Landschaftspflegerischem Begleitplan vom 25.11.2025 sowie der Artenschutzfachlichen Prüfung vom 15.10.2025 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

IV.6.4 Die in Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 25.11.2025 genannte Vermeidungsmaßnahme V1 sowie die nachfolgend ergänzten / geänderten Maßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen. Maßnahme V2 entfällt, da diese im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Die Maßnahmen V3 – V6 werden an anderer Stelle im Bescheid ergänzt / geändert. Die Maßnahme V1 wird wie folgt ergänzt:

- V1: Die Baufeldfreimachung durch Abschieben des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeiten der Grünlandarten, d.h. im Zeitraum 16.08 bis 31.03. vorzunehmen. Nach Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen weiterhin für die Grünlandarten unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedelung durch bodenbrütende Arten erfolgt.

Muss die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden, ist eine Kontrolle der Bauflächen auf Brutvorkommen von bodenbrütenden Vogelarten vor einer geplanten Baufeldräumung oder bzw. vor dem geplanten Baubeginn während der Brutzeit durchzuführen. Diese Kontrolle kann ggf. zu einer Verlegung des Baubeginns führen. Die Kontrolle ist von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab zu benennen. Zudem ist das Kontrollergebnis fotografisch und textlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt und stimmt die Untere Naturschutzbehörde zu, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden.
(Änderung / Ergänzung)

- Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren. Sollte Verdrängungsboden anfallen, der auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und somit verwertet wird, die nicht Bestandteil dieses Antrages sind, ist im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Sollten zur sofortigen Begrünung von zwischengelagerten Oberbodenmaterial tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen zur Anwendung kommen, ist auf die Verwendung von Lupine zu verzichten, da diese als invasive Art gilt und zur starken, unkontrollierbaren Ausbreitung neigt.
- Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen, Gehölzen und Pflanzenbeständen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Die DIN 18920 kann bei Bedarf bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.
- Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen Flächen, die während der Bauphase genutzt wurden, der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die wieder zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut (Ursprungsgebiet 7 – Rheinisches Bergland und Produktionsraum 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland) einzusäen. Die Einsaat ist bevorzugt im Herbst vorzunehmen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

IV.6.5 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 200.872,43 € zu leisten. Die Ersatzzahlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unter dem Kassenzeichen 2820.0001780/2820 (bei Zahlung unbedingt angeben) eines der nachfolgend genannten Konten der Kreiskasse zu überweisen:

Kreissparkasse Euskirchen

IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17

SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR Bank EifelLand eG

IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29

SWIFT-BIC GENODED1SLE

IV.6.6 Kompensation

- o Für die Inanspruchnahme von bilanzierungspflichtigen Flächen auf 5.658 m² entsteht ein Kompensationsbedarf von 20.297 Biotopwertpunkten.

o Als Kompensationsmaßnahme ist eine Waldumbaumaßnahme eines mittelalten Fichtenwaldes in einen heimischen Eichen-Buchenwald auf einer Fläche von 2.950 m² des Grundstücks Gemarkung Hollerath, Flur 9, Flurstück 169 vorzunehmen. Die Kompensationsmaßnahme ist gemäß Kapitel 7.1 und 7.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 25.11.2025 anzulegen und für die Betriebsdauer der WEA zu pflegen.

Zusätzlich ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Kompensationsmaßnahme ist vor Baubeginn in der Pflanzperiode von Anfang März bis Ende April (Frühjahrspflanzung) oder Ende September bis Anfang Dezember (Herbstpflanzung) umzusetzen, wobei eine Herbstpflanzung zu bevorzugen ist. Sollten zwingende Gründe vorliegen, dass die Anpflanzungen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgenommen werden können, so kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein späterer Zeitraum vereinbart werden.
 - Aufkommende Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten ist zu dulden und in den Bestand zu integrieren.
 - Sollte als Schutz vor Wildverbiss eine Einzäunung erforderlich sein, sind Hordengatter zu verwenden. Auf die Einzäunung mittels Knotengittergeflecht ist zu verzichten, da sich Wildkatzen beim Versuch Knotengittergeflecht-Zäune zu überspringen nachweislich mit den Krallen in diesem verfangen und verenden können.
- o Als weitere Kompensationsmaßnahme sowie als Ausgleich für den Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop (FFH-Lebensraumtyp 6510 „Glatthafer-und Wiesenknopf-Silgenwiese“) ist eine Grünlandextensivierung auf einer Fläche von 4.810 m² des Grundstücks Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 59 vorzunehmen. Als Zielbiotop ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 Glatthafer-Wiesenknopf-Silgenwiese“ mit guter Ausprägung (6 Biotopwertpunkte / m²) zu erreichen. Die Kompensationsmaßnahme ist gemäß Kapitel 7.2 und 7.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 25.11.2025 anzulegen und für die Betriebsdauer der WEA zu pflegen. Zusätzlich ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Mahdgutübertragung ist vor Baubeginn und spätestens bis zur Inbetriebnahme durchzuführen. Sollten zwingende Gründe vorliegen, dass die Anpflanzungen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen vorgenommen werden können, so kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein späterer Zeitraum vereinbart werden.

- o Nach Ablauf der Pflege- oder Erhaltungsverpflichtung für die Dauer der Betriebszeit der WEA dürfen keine Maßnahmen durchgeführt oder zugelassen werden, die den ökologischen Zustand der Flächen verschlechtern.
- o Die Fertigstellung der Kompensations- und CEF-Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und anhand von als Anlage 2 beiliegendem Formblatt zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (vorzugsweise per E-Mail – Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden).

Verzögerungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Säumniszeit und in Abhängigkeit der Entwicklungszeit zu erhöhen.

Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

IV.6.7 Ökologische Baubegleitung (V5)

Die Baumaßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte, unabhängige ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).

Die Bauleitung sowie deren Vertretung sind durch die ökologische Baubegleitung einzuweisen und auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die sensiblen Bereiche vor Ort hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat die Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Arbeiten regelmäßig zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung turnusmäßig einmal pro Monat und anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen sowie zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten einen Bericht über die durchgeführten Bauarbeiten vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die Belehrung der Baufirma vor dem Beginn der Arbeiten, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, eine Dokumentation der

Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

Die ökologische Baubegleitung muss – zumindest bezüglich der zwingend zu beachtenden Artenschutzmaßnahmen – grundsätzlich gegenüber der Bauleitung des Vorhabenträgers weisungsbefugt sein und alle relevanten Flächen betreten können. Erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung sowie naturschutzfachlich gebotene Änderungen des Bauablaufs sind durch die ökologische Baubegleitung gegenüber der Bauleitung anzuweisen und von dieser gegenüber den jeweiligen Gewerken umzusetzen.

Artenschutz

IV.6.8 Gestaltung des Mastfußbereichs (V3)

Im Umkreis von 137,5 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen

Dies betrifft die folgenden Flurstücke:

WEA 1: Gemarkung Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstücke 59, 71, 72

WEA 2: Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstücke 13/1, 15, 16

Gemarkung Udenbreth, Flur 17, Flurstücke 13, 14/1, 14/2, 15, 16

Gemarkung Udenbreth, Flur 4, Flurstücke 1/1, 3/1

IV.6.9 Temporäre Abschaltung der WEA bei Grünlandmahd – hier: Rotmilan (V4)

Die WEA 1 und WEA 2 sind bei Grünlandmahd im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04.bis 31.08. von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung für 24 Stunden nach Beendigung der Grünlandmahd abzuschalten.

Dies betrifft die folgenden Flächen:

WEA 1: Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstücke 19/1, 59, 63, 64, 71, 72

WEA 2: Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstücke 13/1, 15, 16, 17, 19/1, 64

Gemarkung Udenbreth, Flur 17, Flurstücke 12, 13, 14/1, 14/2, 15, 16, 34/11, 35/11

Gemarkung Udenbreth, Flur 4, Flurstücke 1/1, 3/1, 57, 58, 59/1, 60, 61

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die Grünlandmahd im Windpark sollte nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden, nicht früher beginnen als in der Umgebung.

Weiterhin ist mit den Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke ein Anzeigeregime zur Abschaltung der Anlagen zu Mahdterminen auf Grünland vertraglich festzulegen. Der Vertrag ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Alternativ kann auch ein nachweislich geeignetes Detektionssystem zur Erkennung eines Bewirtschaftungsereignisses oder ein anerkanntes Antikollisionssystem in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden.

IV.6.10 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 1 und WEA 2 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA 1 und WEA 2 ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der jeweiligen WEA zu erfassen, mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel sind zu erfassen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Alternativ kann auf freiwilliger Basis an der WEA 1 und der WEA 2 jeweils ein akustisches Fledermaus-Monitoring (Gondelmonitoring) nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et. al. (2016) zur Optimierung der Abschaltzeiten erfolgen. Dazu ist ein entsprechendes Gondelmonitoring von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Während der Erfassungszeiträume sind die WEA 1 und WEA 2 weiterhin pauschal abzuschalten.

Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der

batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß beigefügtem Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:

Threshold: -36 dB

Post-Trigger: 200 ms

Critical Frequency: 16 kHz

Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und fachlich zu begründen.

Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und die Störquellen zu beheben.

Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools vgl. ProBat (in der jeweils aktuellen Version) auszuwerten und ein entsprechender Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl von < 1 anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis spätestens zum 01.02. des Folgejahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläutert ggf. aufgetretene Störgeräusche und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat Gesamtberichte) beizufügen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die pauschalen Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen.

Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

IV.6.11 Sicherung der Maßnahmenfläche

Für die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß der Nebenbestimmung IV.6.6 ist sowohl die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, als auch eine Reallast für die Pflege der Flächen zu beantragen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen

vor Baubeginn vorzulegen. Die Eintragungen können nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen und Kranstellflächen, nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, gelöscht werden.

Zudem sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vertragliche Vereinbarungen zur Sicherung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung IV.6.9 sowie der Pflege der Kompensationsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung IV.6.6 vorzulegen

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.7.1 Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeits-schutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungs-behörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

V. Hinweise

Abfallrecht

- V. 1 Gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m³ solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter www.kreis-euskirchen.de → Serviceportal → Gewerbeabfallberatung.
- V.2 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.

- V.3 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z. B. Wiegekarten) zum Zwecke des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.
- V.4 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.

Bodenschutz

- V.5 Eine Kombination der Forderung unter IV 3.14 mit anderen Begleitungen, insb. einer ökologischen Baubegleitung ist möglich.
- V.6 Sollten bei der Vorhabenrealisierung schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren. Die Auflage IV.3.17 iv. entbindet von dieser Pflicht nicht.
- V.7 Es wird darauf hingewiesen, da der Rückbau noch nicht zeitlich planbar ist, dass Änderungen der DIN-Normen, Gesetze und Verordnungen möglich sind. Die Auflagen für den Rückbau sind als zukünftigen Stand der Technik zu verstehen.
- V.8 Es sind bodenschonende Baumaschinen einzusetzen.

Wasserschutz

- V.9 Aufgrund der seltenen Abfüllvorgänge kann auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 verzichtet werden, wenn durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann (§ 23 Abs. 2 Satz 2 AwSV).
- V.10 Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird: Totmannschaltung, Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und

austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.

- V.11 Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist auf Verlangen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- V.12 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- V.13 Beim Bau und Betrieb sämtlicher Anlagen sind die Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft in der neuesten Fassung, einschließlich der zu diesen herausgegebenen Sondervorschriften, Richtlinien und Merkhefte, zu beachten.
- V.14 Es sind alle möglichen Vorkehrungen gegen eine Verschmutzung des Gewässers/Grundwassers während der Benutzung zu treffen. Die Anlagen sind so einzurichten, dass eine Gewässer-/Grundwasserverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe nicht eintreten kann. Die Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind zu beachten (AwSV).

Immissionsschutz

- V.15 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter

Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

- V.16 Zukünftige Änderungen: Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- V.17 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreis Euskirchen, Amt 60 – Untere Immissionsschutzbehörde) gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

Baurecht

- V.18 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 83 BauO NRW erfolgt durch das Bauaufsichtsamt des Kreises Euskirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- V.19 Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 84 BauO NRW sind rechtzeitig beim Kreis Euskirchen, Amt 63. – Bauen und Wohnen zu beantragen.
- V.20 Mit der Mitteilung auf Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der WEA ist eine Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters vorzulegen, in der die ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Anlage bestätigt wird.
- V.21 Die WEA darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicherer Benutzung entsprechend § 84 Abs. 8 BauO NRW in Betrieb genommen werden.
- V.22 Die noch vorzulegende vollständige Typenprüfung muss an der Baustelle gemäß § 68 BauO NRW vorliegen.
- V.23 Der Rückbau der WEA ist dem Bauaufsichtsamt des Kreises Euskirchen einen Monat vor Beginn des Rückbaus schriftlich anzuzeigen.
- V.24 Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn
- den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).
 - die Prüfstatik bzw. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO (Typenprüfung WEA und Fundamente) vorzulegen,
 - die staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz zu benennen,
 - den verantwortlichen Bauleiter zu benennen.
- V.25 Der zuständige Bauprüfer im weiteren Verfahren ist:
Herr Denis Bänsch, Tel.: 02251/15-825, eMail: denis.baensch@kreis-euskirchen.de

Die Mitteilung zum Baubeginn, zur Bauzustandsbesichtigung bei Fertigstellung des Rohbaus und bei abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens, die Vorlage der bautechnischen Nachweise, Terminabstimmungen usw. richten Sie bitte direkt an den für Ihr Bauvorhaben zuständigen Bauprüfer.

Die einzureichenden Dokumente/Unterlagen können gerne auch in digitaler Form (per eMail) übersandt werden.

V.26 Die Bauherrschaft hat die Fertigstellung der Fundamente der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

V.27 Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind vorzulegen:

- Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der festgelegten Grundrissflächen und Höhen (Sockelabnahme),
- Bescheinigungen über die bis dahin erfolgten stichprobenhaften Kontrollen über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis.
- Die vollständige Statik ist auf der Baustelle bereitzuhalten.

V.28 Die Bauherrschaft hat die abschließende Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

V.29 Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind vorzulegen:

- Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der festgelegten Grundrissflächen und Höhen (Sockelabnahme),
- Bescheinigung der stichprobenhaften Kontrollen über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Standsicherheitsnachweis.

V.30 Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus der nordrhein-westfälischen Kampfmittelverordnung vom 12. November 2003 (GV. NRW. S. 685). Im Falle von Bauarbeiten mit erheblichen Erdingriffen wird empfohlen, das Baugrundstück rechtzeitig – möglichst sechs Monate vor Baubeginn – durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf überprüfen zu lassen. Der Antrag ist über die örtliche Ordnungsbehörde an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22, zu stellen. Weitere Informationen und Merkblätter sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar.

Landschaftsschutz

- V.31 Die Windpark-interne und -externe Kabelverlegung sowie die externe Zuwegung sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und sind gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- V.32 Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

Reststoffverwertung / Abfallwirtschaft

- V.33 Vorbehaltlich technischer Nichtmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) nach der Vorgabe der Gewerbeabfallverordnung GewAbfV getrennt zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (**ASN 170202**)
2. Kunststoff (**ASN 170203**)
3. Metalle, einschließlich Legierungen (**ASN 170401 – 170407** und **170411**)
4. Holz (**ASN 170201**)
5. Dämmmaterial (**ASN 170604**)
6. Bitumengemische (**ASN 170302**)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (**ASN 170802**)
8. Beton (**ASN 170101**)
9. Ziegel (**ASN 170102**)
10. Fliesen und Keramik (**ASN 170103**)

Das für gefährliche Abfälle geltende Vermischungsverbot gemäß § 9 KrWG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

- V.34 Bei der Anlieferung ist zu beachten, dass zuvor die mineralischen Anteile (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) von den brennbaren Abfällen zu trennen sind.

Verkehrsrecht

- V.35 Baustellenzufahrten und Zufahrten für Schwerlasttransporte sind in einem separaten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau NRW mindestens zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen.

Straßenwegerecht

- V.36 Neben der Sondernutzung für den Bau bzw. Abbau der Windenergieanlagen können auch spätere Zufahrten für Wartungsarbeiten die Voraussetzung für eine Sondernutzung erfüllen. Dies wird von Straßenbaulastträger in einem gesonderten Verfahren geprüft.

Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege und Kulturlandschaftspflege

- V.37 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Hellenthal als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

VI. Begründung

VI.1 Rechtliche Würdigung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Sie haben mit Antrag vom 29.06.2025, eingegangen am 30.06.2025, die Neugenehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Ziffer 1.6.2 der 4.BlmSchV) des Anlagentyps Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m am Standort 53940 Hellenthal: Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 15 und Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 59 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m. der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Bestätigung der formalen Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte am 28.04.2026 mit der letztmaligen Ergänzung der Antragsunterlagen zum 31.03.2026. Der Antragsteller wurde über die am 15.07.2025 eingeleitete Behördenbeteiligung informiert. Im Zuge der Behördenbeteiligung kam es zu weiteren Nachforderungen und notwendigen Überarbeitungen, insbesondere im Bereich des Arten- und Landschaftsschutzes und der Bauordnung.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV haben der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen den nachstehenden Stellen und Behörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Gemeinde Hellenthal als Standortgemeinde
- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Untere Wasserbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Bodenschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Untere Immissionsschutzbehörde, Kreis Euskirchen
- Kreis Euskirchen, Amt 38 – Brandschutzdienststelle
- Kreis Euskirchen, Amt 63 – Bauen und Wohnen
- Kreis Euskirchen, Amt 66 - Straßenbaulastträger Kreisstraßen
- Straßen NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- LVR – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

- LVR – Kulturlandschaftspflege
- LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Gem. § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen [...] der Genehmigung.

Der Anhang 1 der 4. BImSchV definiert näher, welche Anlagenerrichtung bzw. welcher Anlagenbetrieb einer Genehmigung zwingend bedürfen. Windenergieanlagen sind nach der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig, sodass die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorliegen müssen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Auflagen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen. Aus den Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden geht hervor, dass gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keinerlei Bedenken bestehen und lediglich die Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen notwendig ist, damit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Eine Anhörung aufgrund belastender Nebenbestimmungen hat gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am 11.08.2026 stattgefunden. Dem Antragsteller wurde die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 26.08.2026 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 11.08.2026 äußerte sich der Antragsteller und übersandte eine kommentierte Fassung des Genehmigungsentwurfs. Die Kommentare wurden durch Genehmigungsbehörde geprüft und weitestgehend (im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten) übernommen. Unstimmigkeiten / Unklarheiten wurden ausgeräumt und redaktionelle Fehler überarbeitet.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrechtliche Einordnung

Die beantragten WEA 01 und WEA 02 liegen innerhalb des Windenergiegebiets HEL_06_2 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln.

Die Gemeinde Hellenthal wurde mit Datum vom 17.09.2025 darum gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bis zum 17.11.2025 zu befinden. Eine Antwort seitens der Gemeinde Hellenthal bezüglich des gemeindlichen Einvernehmens ist innerhalb der Frist nicht eingegangen, sodass die Fiktion gem. § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB eingetreten ist und das Einvernehmen nun als erteilt gilt.

Bereits mit immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid vom 24.02.2025 (Az. 10091/2024) wurde unter anderem die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft. Im Rahmen dieses Vorbescheidsverfahrens hatte die Gemeinde Hellenthal ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt, da sich die geplanten Windenergieanlagen

innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergie befanden. Diese Konzentrationszone wurde zwischenzeitlich in den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln übernommen und als Windenergiegebiet festgelegt.

Eine erneute eigenständige Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit war daher im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Unabhängig hiervon ergibt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nunmehr aus der aktuellen Rechtslage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Nr. 1 WindBG.

Vorliegend handelt es sich um ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der [...] Nutzung von Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient.

Gem. § 249 Abs. 2 BauGB kann außerhalb der Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG ein in Abs. 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind und das Erreichen eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt wurde. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei der Feststellung des Erreichens eines in der Anlage des WindBG bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten entfällt. Somit konzentriert sich die Privilegierung von Windenergieanlagen nur noch auf die in § 2 WindBG genannten Windenergiegebiete.

Gem. § 2 Nr. 1 lit. a WindBG sind Windenergiegebiete u.a. folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: Vorranggebiete und mit diesen vergleichbaren Gebieten sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Mit Datum vom 19.12.2025 beschloss der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Feststellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien.

Mit gleichem Feststellungsbeschluss hat der Planungsträger gem. § 5 Abs. 1 WindBG zudem festgestellt, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten im Einklang steht. Diese Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW wurde am 30.12.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien wirksam.

Aufgrund des Erreichens der Flächenbeitragswerte durch den o.g. Beschluss, richtet sich somit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nun nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 WindBG. In dem zuvor genannten Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wurden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. a WindBG ausgewiesen.

Die beantragten WEA befinden sich in einem solchen Windenergiegebiet des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (s.o.), sodass sie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB als planungsrechtlich privilegiert gelten.

2.2 Baurecht

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung wurde gemäß den Angaben zu den Rückbaukosten in den Antragsunterlagen angesetzt. Der in der Kostenschätzung für das Recycling abgezogene Betrag wurde wieder hinzugerechnet, da die Genehmigungsbehörde im Falle einer Zwangsvollstreckung, die bei Nichterfüllung der Rückbauverpflichtung vorzunehmen wäre, keinen Zugriff auf diesen Betrag hat (vgl. VG Schleswig 6 A 87/15, BVerwG 4 C 5.11).

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung, eines Turbulenzgutachtens sowie eines vor Baubeginn vorzulegenden Baugrundgutachtens. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen.

Wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten und funktionstüchtige Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblatttheizung) erforderlich. Zum Schutz vor Eiswurf werden die hier beantragten WEA bei Eisansatz gestoppt, welcher indirekt anhand der Standard-Sensorik (Erkennung von Unwuchten und Vibrationen, Erkennung

von nicht plausiblen Betriebsparametern, Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren) erkannt wird.

2.3 Verkehrsrecht

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Landstraße 110 wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der Anbaubeschränkungszonen gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW). Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zweifelt in ihrer Stellungnahme jedoch die Funktionssicherheit evtl. zu verbauender technischer Einrichtungen zur Gefahrenabwehr an und sieht bei Ausfall der Systeme eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Nach Ansicht des OVG Münster können Gefahren durch Eiswurf in ausreichendem Maß durch Eisdetektion und Abschaltung Rechnung getragen werden. Das verbleibende Restrisiko ist unter Beachtung der einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Auslegung, Wartung und wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen akzeptabel [OVG Münster 8 A 2138/06].

Im vorliegenden Vorhaben wurde ein Eisansatzerkennungssystem von ENERCON beantragt (Dokumenten-ID: D02531399/3.0-de). Die WEA können Eisansatz anhand der Standard-Sensorik indirekt erkennen, es gibt drei unterschiedliche und voneinander unabhängige Erkennungsmöglichkeiten (s. Dokumenten-ID: D02531399/3.0-de).

Bei Eisansatz wird die WEA sofort gestoppt, der Stopp wird automatisch an die Fernüberwachung gemeldet. Bei allen Fehlerzuständen ist gesichert, dass die WEA nicht selbständig wieder anläuft. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen. Im Stillstand entsprechen die von der WEA ausgehenden Gefahren durch herabfallendes Eis denen, die von beliebigen anderen Bauwerken, Gebäuden oder Bäumen ausgehen.

Werden die einschlägigen bautechnischen Bestimmungen zu Errichtung, Betrieb und Wartung der WEA beachtet, geht von den beantragten WEA keine erhöhte Gefahr für Leib und Leben aus.

2.4 Luftverkehrsrecht

BAIUDBW:

Belange der Bundeswehr werden vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Daher bestehen seitens der Bundeswehr gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Zivile Luftfahrt / Bezirksregierung Düsseldorf:

Laut Stellungnahme vom 24.10.2025 bestehen keine Gründe, die einer luftrechtlichen Zustimmung entgegenstehen, sofern die Auflagen beachtet werden. Diese wurden daher in den Bescheid aufgenommen (siehe Auflagen IV.5.3 ff.). Grundsätzlich wurde daher die luftrechtliche Zustimmung zum Vorhaben mit Schreiben vom 24.10.2025 erteilt und die Bezirksregierung Düsseldorf hat sich damit einverstanden erklärt, dass die hiesige Genehmigung erteilt wird.

2.6 Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege und Kulturlandschaftspflege

Denkmalpflege und Kulturlandschaftspflege

Die Stellungnahme des LVR-Amtes für Kulturlandschaftspflege, der sich das LVR-Amt für Denkmalpflege angeschlossen hat, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die vorgebrachten Bedenken beziehen sich im Wesentlichen auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des historischen Kulturlandschaftsbereichs „Heckenlandschaft um Udenbreth“ und auf mögliche Eingriffe in wertgebende Heckenstrukturen.

Die vom LVR angesprochene Festsetzung einer Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in wertgebende Heckenstrukturen sind Bestandteile der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW. Die Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft, die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die Festlegung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beziehungsweise einer Ersatzzahlung erfolgen im vorliegenden

Verfahren auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans durch die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde.

Die in der Stellungnahme des LVR aufgeführten Hinweise betreffen damit überwiegend naturschutzfachliche Belange, die bereits Gegenstand der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde sind. Dies gilt sowohl für die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die daraus resultierende Ersatzzahlung als auch für die Beurteilung möglicher Eingriffe in prägende Heckenstrukturen und die Festlegung entsprechender Kompensationsmaßnahmen. Diese Aspekte werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Stellungnahme und der sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Soweit der LVR die dauerhafte Sicherung, Pflege und Entwicklung bestehender Heckenkomplexe innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs als besonders geeignete Ersatzmaßnahme empfiehlt, stellt dies eine naturschutzfachliche Anregung für die Ausgestaltung der Kompensation dar. Die Auswahl und fachliche Bewertung konkreter Kompensationsmaßnahmen obliegt jedoch ebenfalls der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Eingriffsregelung.

Über die bereits im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu berücksichtigenden Belange hinaus enthält die Stellungnahme keine eigenständigen denkmal- oder kulturlandschaftsrechtlichen Anforderungen, die die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich machen würden. Die vom LVR angesprochenen Gesichtspunkte werden daher als im Rahmen der naturschutzfachlichen Prüfung abgearbeitet angesehen.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

3.1 Umweltverträglichkeits-Vorprüfung

Keine UVP-Vorprüfung

Für das o.g. beantragte Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht. Gem. § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt das UVPG für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die Anlage 1 zeigt die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Dabei sieht Ziffer 1.6 die UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern vor. Nach Ziffer 1.6.3 besteht allerdings erst eine UVP-Pflicht bzw. eine Pflicht für eine standortbezogene Prüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit mindestens **drei** Anlagen,

die jeweils eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern aufweisen. Damit ergibt sich für die hier beantragten zwei Windenergieanlagen nach dem Anhang 1 zum UVP schon keine UVP-Pflicht.

Unabhängig davon ergibt sich zusätzlich aus § 6b Abs. 2 Nr. 1 WindBG, dass im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Abs. 1 abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sofern die Voraussetzungen des § 6b Abs. 1 WindBG vorliegen.

Diese Erleichterung im Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren ist gem. § 6b Abs. 1 WindBG anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergieanlage an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land (§ 6b Abs. 1 Nr. 1 WindBG) beantragt wird.

Bei den beantragten WEA liegen der Turmfuß und Mastmittelpunkt und erhebliche Teile der Rotor überstrichenen Fläche im Windenergiegebiet HEL_06_2 (welches als Rotor-Out-Fläche festgelegt wurde) des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Köln, das die Maßgaben der EU-Notfallverordnung und des § 6 WindBG erfüllt.

3.3 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden verschiedene Prognosen und Begutachtungen vorgelegt. Beim Schutzgut „Mensch“ werden die Schall- und Schattenwurfemissionen betrachtet sowie eine mögliche optische Bedrängung.

Dem Vorhaben ging ein immissionsschutzrechtliches Vorbescheidsverfahren (Az. 10091/2024) voraus, in dessen Rahmen unter anderem die schalltechnischen Belange geprüft wurden. Die dort zugrunde gelegte Schallprognose ist jedoch aufgrund der im Genehmigungsverfahren vorgelegten aktualisierten Schallimmissionsprognose nicht mehr maßgeblich. Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist daher die im Genehmigungsverfahren eingereichte schalltechnische Untersuchung (Berichts-Nr. L-6333-01.1 vom 12.05.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, heranzuziehen. Ergänzend liegt eine Schattenwurfprognose (Berichts-Nr. S-250415-1 vom 05.06.2025), erstellt durch das Ingenieurbüro Dr. Knohl, vor. Die Schall- und Schattenwurfprognosen berücksichtigen sowohl die Zusatzbelastung durch die beantragten Windenergieanlagen als auch die als Vorbelastung zu berücksichtigenden Bestandsanlagen.

Die Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr.: L-6333-01.1 vom 12.05.2025) zeigt, dass die Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum gemäß TA Lärm im leistungsoptimierten Betriebsmodus OM-0-1 (WEA 1 und 2, Typ Enercon E-175 EP5, 6.000 kW) mit einem Schallleistungspegel von $L_{e,max}$ von 108,6 dB(A) unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Vorbelastung sicher eingehalten werden (vgl. Nebenbestimmung IV. 4.3 und 4.4).

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum (22:00–06:00 Uhr gemäß TA Lärm) werden bei Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten vorgesehenen leistungsoptimierten Betriebsmodi (vgl. Nebenbestimmung IV.4.3 und 4.4) an 22 der 24 maßgeblichen Immissionsorte eingehalten. Lediglich an den Immissionspunkten IP10 und IP11 wurde eine Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwertes in Höhe von 1 dB(A) prognostiziert. Diese geringfügige Überschreitung steht der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht entgegen. Nach Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm gilt eine Überschreitung der Gesamtbelastung als irrelevant, sofern sie dauerhaft 1 dB(A) nicht überschreitet. Da diese Voraussetzung vorliegend erfüllt ist, bedarf es keiner weiteren Prüfung zusätzlicher Irrelevanzkriterien. Die Anforderungen der TA Lärm sind somit eingehalten.

Die Betreibergrundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG werden sowohl im Hinblick auf die Schutzpflicht gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen als auch hinsichtlich der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie die Durchführung einer Abnahmemessung als verbindliche Regelungen in der Genehmigung festgelegt.

Die Schattenwurfprognose (Berichts-Nr.: S-250415-1 vom 05.06.2025) zeigt, dass an mehreren maßgeblichen Immissionsorten Überschreitungen der orientierenden Richtwerte von 30 Stunden Gesamtschattenwurf pro Jahr bzw. 30 Minuten Schattenwurf pro Tag zu erwarten sind. Um sicherzustellen, dass an den betroffenen Immissionsorten kein unzulässiger zusätzlicher Schattenwurf durch die geplanten Windenergieanlagen verursacht wird, sind geeignete technische Maßnahmen, insbesondere eine automatische Schattenwurfabschaltung, vorzusehen.

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage sind die Betreibergrundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG. Der Windenergieerlass

2018 verweist in diesem Zusammenhang auf die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung und geht von orientierenden Immissionsrichtwerten von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag realer Beschattungsdauer aus. Die Einhaltung dieser Werte kann durch den Einsatz eines geeigneten Schattenwurfabschaltmoduls anlagenbezogen sichergestellt werden.

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung wird durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Nach § 249 Abs. 10 ist oberhalb eines Abstands in Höhe des Zweifachen der Anlagengesamthöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Die beantragten WEA haben eine Gesamthöhe von 249,5 m. Alle zum Wohnen geeigneten Objekte liegen in einem Abstand von mehr als 550 m zur nächstgelegenen beantragten WEA. Dies entspricht einer Entfernung von mehr als dem Zweifachen der Anlagengesamthöhe. Daher ist davon auszugehen, dass keine optisch bedrängende Wirkung von den WEA ausgeht.

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus.

Die luftverkehrsrechtlich geforderte Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts erlaubt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit auf Umrüstung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, welche zu einer weiteren Reduzierung der nächtlichen Lichtimmissionen führt.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für eine umfassende Bewertungsgrundlage wurde eine Reihe von Fachgutachten erarbeitet. Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der beantragten WEA wurde ein Artenschutzfachbeitrag sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in denen zusätzliche, bereits bestehende Daten ausgewertet wurden.

3.4.1 Schutzgut Tiere

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, Tiere besonders geschützter Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot), ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs-/Zerstörungsverbot) sowie streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot).

Die beiden Anlagenstandorte befinden sich innerhalb des Windenergiebereiches „HEL_06_2“, der gleichzeitig auch als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wurde.

Somit greifen für die artenschutzrechtliche Betrachtung die Vereinfachungen nach § 6b WindBG. Artenschutzrechtliche Kartierungen sind somit nicht mehr zu fordern.

Gemäß dem Erlass zur Einführung des Artenschutzfachbeitrag-Tool (AFB-Tool) für Windenergievorhaben vom 17.02.2026 ist das AFB-Tool ab diesem Zeitpunkt verpflichtend anzuwenden.

Auf die Nachfrage wie in der Übergangszeit verfahren werden soll, hat das MUNV in seiner Mail vom 11.06.2026 geantwortet, dass es aufgrund langer Projektierungsphasen weiterhin Projekte geben werde, die bereits vor Inkrafttreten des § 6b WindBG bzw. vor einer Ausweisung eines Windenergiegebietes bzw. Beschleunigungsgebietes eine vollumfängliche und methodengerechte Kartierung erstellt haben. Werde ein entsprechendes Gutachten inkl. Maßnahmenkonzept eingereicht, so sei dies auf Grund der Anwendung des § 6b WindBG als Maßnahmenkonzept im Sinne des § 6b Abs. 3 Satz 4 WindBG zu werten. [...] „Auf Grund der Tatsache, dass der Antragsteller das Artenschutzgutachten mit zugehörigem Maßnahmenkonzept selbst vorgelegt hat, kann die Behörde von der Verhältnismäßigkeit bzw. davon, dass der Antragsteller ggf. über der Zumutbarkeitsschwelle liegende Maßnahmen akzeptiert, ausgehen. Dieses Vorgehen entspricht dem Umgang mit vorliegenden projektspezifischen Kartierungsdaten im Rahmen der Prüfung nach § 6 WindBG i.V.m. der Vollzugsempfehlung des BMWK/BMUV. Erfüllt die auf einer Kartierung basierende Artenschutzprüfung oder das zugehörige Maßnahmenkonzept nicht die Anforderungen nach Leitfaden Modul A oder wird eine

Begrenzung des erforderlichen Maßnahmenumfangs auf Grund von Nicht-Verfügbarkeit oder Unzumutbarkeit der an sich erforderlichen Maßnahmen beansprucht, so wäre ein Verfahren nach § 6b Abs. 6 oder 7 WindBG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und ggf. Zahlung in das Artenhilfsprogramm erforderlich. In diesen Fällen ist dem Antragsteller zu empfehlen, anstelle der auf der Kartierung basierenden Artenschutzprüfung ein Maßnahmenkonzept auf Basis des AFB-Tools II zu erstellen.“

Im vorliegenden Fall liegt eine „Artenschutzfachliche Prüfung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen im WP Schwalenbach, Kreis Euskirchen, Nordrhein-Westfalen“ vom 15.10.2025 vor. Dieses wertet vorhandene Daten aus der 38. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Hellenthal, einer Abfrage der Messtischblattquadranten 3 und 4 des MTB 5504, einer Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen sowie der Biologischen Station im Kreis Euskirchen e.V. aus und leitet darauf erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen ab.

Da die Artenschutzrechtliche Prüfung bereits ein Maßnahmenkonzept beinhaltet und vor der Einführung des AFB-Tools fertiggestellt wurde, wird in diesem Einzelfall auf die Überführung in das AFB-Tool verzichtet.

Die Untere Naturschutzbehörde hat zusätzlich zu den vorliegenden Antragsunterlagen auch die Artenschutzrechtliche Prüfung des TP EE zur Bewertung herangezogen.

Windenergie-empfindliche Arten

Im TP EE wird als windenergie-empfindliche Arten für den betroffenen Windenergiebereich lediglich der Rotmilan betrachtet.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 15.10.2025 wurden kollisionsbedingte Beeinträchtigungen von Schwarzmilan, Baumfalke und Wiesenweihe ausgeschlossen, da keine Brutplätze im Umkreis bekannt sind. Auch für den Uhu sind der Unteren Naturschutzbehörde aus dem Untersuchungsraum keine Brutplätze bekannt, so dass auch Beeinträchtigungen dieser Art ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorhandenen Daten ist lediglich die windenergie-empfindliche Art Rotmilan betroffen. Für diesen werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Form einer unattraktiven Mastfußgestaltung (V3) und einer temporären Abschaltung bei Grünlandmahd (V4) vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind gemäß § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 sowie der Artenschutzprüfung des TP EE als geeignete Maßnahmen zu werten.

Da die Maßnahmen vom Antragsteller vorgeschlagen wurden, sind diese als freiwillig vorgeschlagene Maßnahmen und somit als verhältnismäßig zu bewerten.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung vom 15.10.2025 wurden Betroffenheiten infolge von anlagebedingten Störwirkungen auf die Rastvogelarten Gold- und Mornellregenpfeifer und Kiebitz ausgeschlossen, da die Vorhabenfläche innerhalb von heckengesäumtem Grünland für diese Arten ungeeignet ist. Zudem liegen keine belastbaren Daten zu Vorkommen vor.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen wurde ein Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch ausgeschlossen, da die kollisionsgefährdeten Vogelarten in § 45b Abs. 1 BNatSchG i.V.m Anlage 1 Abschnitt 1 abschließend festgesetzt wurden.

Gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ gilt der Schwarzstorch jedoch als störempfindlich gegenüber WEA.

Zwar wurde durch die Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V. mitgeteilt, dass im Umfeld keine bestätigten Brutvorkommen des Schwarzstorches vorliegen, aber es sei eine regelmäßige Nutzung der Bachtäler und Fließgewässer als Nahrungshabitat beobachtet worden. Da es sich hier nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. In der Artenschutzprüfung des TP EE wird der Schwarzstorch nicht betrachtet.

Für die windenergie-empfindlichen Fledermäuse wird wie auch im AFB-Tool standardmäßig vorgesehen eine fledermausfreundliche pauschale Abschaltung eingerichtet, die durch ein freiwilliges Gondelmonitoring optimiert werden kann. Somit wird das Kollisionsrisiko reduziert.

Gemäß Leitfaden sind bei kleiner Anlagenzahl beziehungsweise in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken. Da die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich sind, kann es erforderlich werden, dass in unterschiedlichen Teilen des Windparks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden.

Im vorliegenden Fall sind bei Durchführung eines freiwilligen Gondelmonitoring somit beide WEA mit einem Erfassungsgerät auszustatten.

Nicht-windenergie-empfindliche, planungsrelevante Arten

Bezüglich der nicht-windenergieempfindlichen, planungsrelevanten erfolgt eine Bewertung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen auf der Vorhabenfläche in Anlehnung an die Artenschutzprüfung des TP EE.

Da von den genannten Biotoptypen lediglich Grünland beansprucht wird, kann sich die Prüfung auf die Arten des Grünlandes beschränken. Genannte Arten sind hier Baumpieper, Feldlerche, Wiesenpieper und blauschillernder Feuerfalter.

Das Vorkommen des Wiesenpiepers wurde in den Antragsunterlagen ausgeschlossen, da intensiv gemähtes Grünland keinen geeigneten Lebensraum darstellt. Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Die Vorhabenfläche stellt nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde keinen geeigneten Lebensraum für den Baumpieper dar. Das Vorkommen der Feldlerche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher wurde eine Bauzeitenbeschränkung für den Zeitraum 01.10. bis 28.02. vorgeschlagen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann dieser in Anlehnung an die Maßnahmen des Windenergiebereiches „HEL_06_2“ und abweichend vom Antrag auf den Zeitraum 16.08 bis 31.03. reduziert werden. So wird die Bauzeitenbeschränkung reduziert und vorsorglich die Brutzeit von Wiesenpieper und Baumpieper mit abgedeckt. Da als Kompensationsmaßnahme eine Grünlandextensivierung auf 4.810 m² im näheren Umfeld vorgesehen ist, steht der Feldlerche für den potentiellen Verlust von Fortpflanzungsstätten ausreichend Fläche zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht erhalten wird.

Das Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters wurde in den vorliegenden Unterlagen aufgrund des fehlenden Lebensraumes ausgeschlossen. Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknoeterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz. Schlangenknoeterich konnte auf beiden Standorten nicht festgestellt werden, so dass ein Vorkommen des Blauschillernden Feuerfalters ausgeschlossen werden kann.

Ergebnis

Nach Überprüfung der Unteren Naturschutzbehörde anhand der vorliegenden Artenschutzprüfung vom 15.10.2025 sowie der Artenschutzprüfung des TP EE im Bereich des Windenergiebereiches „HEL_06_2“ sind lediglich für den Rotmilan, die Artengruppe der Fledermäuse und die Grünlandarten Maßnahmen erforderlich. Für den Rotmilan ist eine unattraktive Mastfußgestaltung in Kombination mit einer temporären Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vorgesehen. Für die Fledermäuse wird eine pauschale Abschaltung festgesetzt. Die Vogelarten des Grünlandes werden durch eine Bauzeitenregelung geschützt. Aufgrund der als Kompensationsmaßnahme

vorgesehenen Grünlandextensivierung im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion für die Feldlerche aufrechterhalten.

Insgesamt können die betroffenen Arten bzw. Artgruppen durch die genannten Maßnahmen ausreichend geschützt oder Beeinträchtigungen reduziert werden.

3.4.2 Schutzgut biologische Vielfalt

Landschaftsschutz und Eingriffsregelung

Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die Errichtung von zwei WEA werden sowohl dauerhaft Flächen in einer Größenordnung von 1.022 m² für die Fundamente versiegelt sowie Flächen in einer Größenordnung von 4.099 m² teilversiegelt (z.B. Kranstellflächen, Zuwegungsflächen). Inklusive der Böschungsflächen (537 m²) werden somit 5.658 m² dauerhaft beansprucht. Nur temporär erforderliche Montage- oder Zuwegungsflächen werden für die Dauer der Baumaßnahme geschottert oder mit Platten ausgelegt und nach Fertigstellung wiederhergestellt. Diese Flächen wurden in der Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt, da der Ausgangszustand wiederhergestellt wird.

Die geplanten WEA befinden sich größtenteils auf Grünlandflächen. Gehölze werden nicht beansprucht.

Die Bewertung dieser Eingriffe erfolgte nach dem LANUK-Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (Stand: Juli 2025). Dabei werden die betroffenen Biotoptypen einer Wertigkeit zwischen 0 und 10 zugeordnet.

Der Ist-Zustand des Eingriffsbereiches der WEA 1 wird anhand des Bewertungsverfahrens mit 8.8478 Biotopwertpunkten bewertet. Nach Realisierung der Planung wird der Eingriffsbereich mit 2.584 Biotopwertpunkten bewertet. Somit ergibt sich für die WEA01 ein Kompensationsbedarf von 5.894 Biotopwertpunkten.

Für die WEA 2 wurde ein Ist-Zustand von 16.992 Biotopwertpunkten ermittelt. Nach der Realisierung ergibt sich ein Planzustand von 2.589 Biotopwertpunkten. Daraus ergibt sich ein Kompensationsbedarf für die WEA 2 von 14.403 Biotopwertpunkten.

Somit entsteht insgesamt für die Errichtung der zwei WEA ein Kompensationsbedarf von **20.297 Biotopwertpunkten** (= 16.992 BWP + 14.403 BWP).

Zur Kompensation des durch das Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft sind gemäß § 15 Abs. 2 und 3 BNatSchG geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Zur Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe beabsichtigt der Antragsteller externe Kompensationsflächen in Anspruch zu nehmen. Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt dabei eigenverantwortlich durch den Verursacher.

Als Kompensation für die Errichtung der WEA 1 steht etwa 580 m nordwestlich der WEA 1, nördlich des Schwalenbaches, ein mittelalter Fichtenbestand in hängiger Lage mit geringem Baumholz auf dem Grundstück Gemarkung Hollerath, Flur 9, Flurstück 169 zur Verfügung. Das Flurstück weist eine Gesamtgröße von 18.838 m² auf. Hiervon werden 2.950 m² in einen standortgerechten, einheimischen Eichen-Buchenwald umgewandelt. Unter der Annahme, dass ein Buchen-Eichenwald mit 100 % lebensraumtypischen Baumarten etabliert werden soll, der in der Entwicklungszeit von 20 Jahren voraussichtlich Stangenholz (BHD bis 13 cm) und eine mittlere bis schlechte Ausprägung aufweist, sind hier 6 Biotopwertpunkte pro m² anzunehmen. Ausgehend von einem nicht lebensraumtypischen Fichtenwald mit geringem Baumholz und mittlerer bis schlechter Ausprägung mit 4 Biotopwertpunkten pro m² ergibt sich eine Aufwertung von 2 Biotopwertpunkten pro m². Insgesamt erfolgt somit eine Aufwertung um 5.900 Biotopwertpunkte.

Der Kompensationsbedarf für WEA 1 von 5.894 Biotopwertpunkten wird somit vollständig kompensiert.

Die Kompensation für die Errichtung der WEA 2 soll multifunktional mit dem Ausgleich für das betroffene gesetzlich geschützte Biotop und gleichzeitig FFH-Lebensraumtyp erfolgen. Dazu steht eine etwa 160 m westlich der WEA 1 gelegene, derzeit intensiv genutzte Wiese auf dem Grundstück Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 59 zur Verfügung. Die Gesamtgröße der Fläche beträgt 71.582 m². Eine Teilfläche von 4.810 m² soll in eine extensiv bewirtschaftete, artenreiche Wiese umgewandelt werden. Zum Schutz von Greifvögeln wird sichergestellt, dass die von den Rotoren der WEA 1 überstrichene Fläche weiterhin intensiv genutzt wird. Durch die Nutzungsextensivierung kann eine Aufwertung von 3 Biotopwertpunkten pro m² und somit insgesamt 14.430 Biotopwertpunkte erzielt werden.

Der Kompensationsbedarf von 14.403 Biotopwertpunkten wird somit vollständig abgedeckt.

Der Antragsteller hat den Nachweis über die rechtliche Sicherung der erforderlichen Kompensationsflächen vor Baubeginn vorzulegen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Pflege und Unterhaltung der Kompensationsflächen für die gesamte Betriebsdauer der WEA gewährleistet ist. Hierzu ist ein entsprechender vertraglicher Nachweis über die Pflegeverpflichtung vorzulegen (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Der durch die Herstellung der Zuwegung zu den Vorhabenflächen entstehende Eingriff sowie Eingriffe durch die windparkinterne und -externe Leitungsverlegung werden in einem separaten Antragsverfahren bewertet. Dazu ist ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Ergebnis:

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von **200.872,43 €** abgegolten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird soweit möglich reduziert. Für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt **20.297 Biotopwertpunkten**, der durch eine Umwandlung eines Fichtenwaldes in einen Buchen-Eichenmischwald auf einer Fläche von 2.940 m² sowie der Herstellung einer artenreichen Extensivwiese auf einer Fläche von 4.810 m² vollständig kompensiert wird. Der Eingriff ist somit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zu genehmigen.

Schutzgebiete und geschützte Bestandteile der Natur

- LSG-Festsetzung

Die geplanten zwei WEA befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Hellenthal“ und dort im rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Udenbrether Heckenlandschaft“.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.2-6 und 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Nr. 1 des Landschaftsplanes ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 bis 3 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie gemäß § 65 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern“.

Zudem ist es in dem geschützten Gebiet gemäß Nr. 9 verboten Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen,

Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- und Geländegestalt vorzunehmen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. den Festsetzungen des Landschaftsplans für die unter 2.2.0 genannten Eingriffe zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern, noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Durch die 4. Änderung des BNatSchG ist § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023 in Kraft getreten. Demnach sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die beiden Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der im Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (TP EE) festgesetzten Windenergiebereich und Beschleunigungsgebiet „HEL_06_2“. Somit bedarf es für die Anlagenstandorte keiner Ausnahme / Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Hellenthal“.

Die interne Zuwegung, Kranstellflächen, Kranauslegerflächen sowie Lagerflächen befinden sich jedoch teilweise außerhalb des Windenergiebereichs, so dass § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht greift.

Durch die Zuwegung, Kranstellflächen, Kranauslegerflächen sowie Lager- und Montageflächen erfolgen teilweise dauerhafte Versiegelungen oder temporäre Versiegelungen mittels Schotterung. Die temporäre Lager- und Montageflächen werden nach Fertigstellung der WEA zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um eine durch Heckenstrukturen reich gegliederte und von Grünland dominierte Kulturlandschaft um Udenbreth. Die Hecken sind entweder als niedrige, gepflegte Flurstücksbegrenzungen, zum Teil mit Überhältern (Durchwachsern), als durchgewachsene Strauchreihen oder als aufgelichtete Baumreihen ausgebildet. Sie bestehen überwiegend aus Roteiche, Erle, Eberesche,

Traubenkirsche, Robinie, Rosskastanie, Weide, Hasel, Holunder, Weißdorn und Schwarzdorn. Weiterhin treten Hainbuche, Nussbaum, Esskastanie, Ulme, Tulpenbaum, Platane, verschiedene Obstbäume, Vogelbeere, Ahorn, Linde und Esche auf. Vereinzelt kommt die typische „Monschauer Hecke“ vor, eine nieder gehaltene Hecke mit mehreren Durchwachsern, vorwiegend von Rotbuche gebildet. Einfache Baumreihen sind selten und werden meist von Eichen oder Nadelgehölzen wie Fichte, Kiefer, Lärche oder Douglasie gebildet. Das Grünland wird überwiegend intensiv bewirtschaftet, vereinzelt sind kleinflächig einige Mager- und Feuchtwiesen vorhanden.

Naturräumlich liegt das Gebiet im Übergang von der Rureifel zur Westlichen Hocheifel, ist insgesamt eher flachwellig und nicht so stark zertalt, wie die nördlich angrenzenden Gebiete.

Als Schutzzweck für das o.g. Landschaftsschutzgebiet wurde Folgendes festgesetzt:

- wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft, zur Erhaltung des zum Teil artenreichen Grünlandes,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Baumreihen etc.), insbesondere der zahlreichen Hecken in der freien Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die zahlreichen, z.T. als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Quellbäche von Prether Bach, Lewertbach und Wilsam,
- zur Erhaltung des Dauergrünlandes wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - o Nass- und Feuchtgrünland,
 - o Magerwiesen und -weiden
- zur Erhaltung Geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Da die Lager- und Montageflächen wieder zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird, ist nicht von einer dauerhaften und erheblichen Beeinträchtigung

des Schutzgebietscharakters auszugehen oder ein Zuwiderlaufen des Schutzzweckes zu erwarten.

Auch die Herstellung der Zuwegung, Kranstellflächen und Kranauslegerflächen ist nicht geeignet den Charakter des geschützten Gebietes erheblich zu beeinträchtigen, da keine Gehölze entfernt werden und das Schutzgebiet weiterhin von Grünland dominiert wird. Wo möglich, wird Grünland wiederhergestellt. Das artenreiche Grünland wird an anderer Stelle ausgeglichen. Das Landschaftsbild wird durch die Zuwegung, Kranstellfläche und Kranauslegerflächen nicht erheblich beeinträchtigt, zumal eine Sichtverschattung durch vorhandene Gehölze gegeben ist. Gehölzstrukturen und Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

Insgesamt ist somit weder von einer dauerhaften und erheblichen Veränderung des Schutzgebietscharakters oder einem Zuwiderlaufen des Schutzzweckes auszugehen.

In pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen wird somit die Ausnahme von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Nr. 2.2-6 und 2.2.0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete Verbot Nr. 1 und 9 des Landschaftsplans „Hellenthal“ für die Errichtung von Zuwegungen, Lager- und Montageflächen sowie Kranstellflächen und Kranauslegerflächen für den Windpark Schwalenbach gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW erteilt.

Ergebnis:

Eine Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Hellenthal“ ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Anlagenstandorte nicht erforderlich, da sie sich innerhalb des Windenergiebereiches und Beschleunigungsgebietes „HEL_06_2“ befinden.

Die interne Zuwegung, Kranstellflächen, Kranauslegerflächen sowie Lager- und Montageflächen befinden sich teilweise außerhalb des Windenergiebereiches. Die erforderliche Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW wird erteilt.

- Beeinträchtigung angrenzender Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Windenergie-Erlass NRW (MULNV 2018) weist Naturschutzgebiete als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen aus. Für Naturschutzgebiete, die dem Schutz windenergieempfindlicher Fledermaus- oder Vogelarten dienen, ist nach Kapitel 8.2.2.2 des Erlasses aus Vorsorgegründen ein Abstand von 300 m als naturschutzfachlich erforderlich festgelegt.

Nach dem „Handbuch Windenergie“ (Agatz, 2023) beziehen sich diese Pufferzonen jedoch auf die Bauleitplanung und sind nicht unmittelbar auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren übertragbar.

Der „Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien“ kommt zu dem Ergebnis, dass es voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des im Umfeld des Beschleunigungsgebiets „HEL_06_2“ liegenden Naturschutzgebietes 2.1-3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“ kommen kann.

Im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA befindet sich das Naturschutzgebiet 2.1-3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“ im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Hellenthal“. Der Abstand zu WEA 1 beträgt ca. 95 m, der Abstand zu WEA 2 beträgt ca. 200 m.

Im Schutzzweck des genannten Naturschutzgebietes werden keine konkreten windenergiesensiblen Fledermaus- oder Vogelarten genannt, so dass in Anlehnung an den Windenergie-Erlass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes auszugehen ist.

Weitere Naturschutzgebiete befinden sich in ausreichend großer Entfernung, so dass Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Ergebnis:

Da keine windenergiesensiblen Fledermaus- und Vogelarten im Schutzzweck des in ca. 95 m bzw. 200 m entfernten Naturschutzgebietes 2.1-3 „Prether Bachtal und Nebenbäche“ im Schutzzweck genannt werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

- Beeinträchtigung angrenzender FFH-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulässigkeit oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, oder nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Windenergie-Erlass 2018 sieht in Kapitel 8.2.2.2 u.a. für Natura2000-Gebiete, die dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dienen, aus Vorsorgegründen eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich als begründet an. Wie bereits im Zusammenhang mit den Naturschutzgebieten erwähnt, ist hier davon auszugehen, dass sich die Vorgaben zu den Pufferzonen lediglich auf die Bauleitplanung beziehen.

Gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ – kurz: Leitfaden (MUNV & LANUV, Stand: 12.04.2024) Kapitel 7.2 – Hinweise zur Durchführung der FFH-VP b) gilt von den FFH-Anhang-II-Arten in NRW keine dieser Arten als windenergie-sensibel. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang-I-Lebensräumen als Prüfgegenstand bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen in Frage.

Im Umkreis von 300 m um die geplanten Anlagenstandorte befinden sich keine FFH-Gebiete.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-5504-305 „Kyllquellgebiet“ befindet sich in einer Entfernung von etwa 1,9 km südwestlich der WEA 2. Im Schutzzweck werden keine charakteristischen Arten genannt, die gleichzeitig auch windenergie-sensibel sind. Insofern können erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden. Aufgrund der großen Entfernung sind direkte Beeinträchtigungen durch eine Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen sowie indirekte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht erforderlich.

Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete BE33039 “Vallée de l’Olefbach” und BE33047 “Vallée de la Holzwarche” befinden sich im benachbarten Belgien. Für die beiden Gebiete sind jeweils der Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard im Schutzzweck genannt. Darüber hinaus wird für das Gebiet „Vallée de la Holzwarche (BE33047)“ der Schwarzmilan im Schutzzweck genannt.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung kann eine Betroffenheiten der genannten Arten ausgeschlossen werden bzw. werden Minderungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der im Schutzzweck genannten Vogelarten können somit ausgeschlossen werden.

Die FFH-Prüfung des TP EE kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Vorhaben in dem Windenergiegebiet „HEL_06_2“ mit den Schutzzwecken der beiden belgischen Vogelschutzgebiete vereinbar sind und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Ergebnis:

Es sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der im Schutzzweck festgesetzten Lebensraumtypen sowie deren charakteristischen Arten des nächstgelegenen FFH-Gebietes DE-5504-305 „Kyllquellgebiet“ zu erwarten.

Auch für die beiden belgischen Vogelschutzgebiete BE33039 „Vallée de l'Olefbach“ und BE33047 „Vallée de la Holzwarche“ sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben ist somit zulässig und es werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

- Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten:

- Nr. 7 magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, [...].

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG sind weitere gesetzlich geschützte Biotope:

- Nr. 2 Magerwiesen und -weiden.

Weitere geschützte Biotope befinden sich zwar im Untersuchungsraum, werden jedoch durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.

Am Standort der WEA 2 wurde durch die Kartierungen eine Glatthaferwiese nachgewiesen, die als FFH-Lebensraumtyp 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“ mit guter Ausprägung zu bewerten ist. Somit handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Insgesamt werden gemäß der Eingriffsbilanzierung 2.832 m² dieses gesetzlich geschützten Biotopes beansprucht.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Als Ausgleich soll auf einer Teilfläche von 4.810 m² des Grundstücks Gemarkung Udenbreth, Flur 3, Flurstück 59 eine Extensivierung des bisher intensiv genutzten Grünlandes erfolgen. Zudem soll eine Mahdgutübertragung erfolgen. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“ mit einer ebenfalls guten Ausprägung. Da die Fläche sich ca. 160 m zu der Eingriffsfläche

befindet ist davon auszugehen, dass ähnliche Bedingungen herrschen und somit der Zielbiototyp entsprechend erreicht werden kann.

Die Maßnahme soll multifunktional ebenfalls als Kompensation für den Eingriff dienen. Mit einer Extensivierung von 4.810 m² gegenüber der beeinträchtigten Fläche des geschützten Biotops von 2.832 m² ist der Ausgleich mehr als ausreichend.

In pflichtgemäßer Ausübung des mir zustehenden Ermessens unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen wird die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt.

Ergebnis:

Da die Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“ und somit gesetzlich geschützten Biotops vollständig ausgeglichen werden, wird die erforderliche Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

3.5 Schutzgut Boden / Fläche

Beeinträchtigungen des Vorhabens bestehen in Bezug auf den Boden/die Fläche durch dauerhafte sowie temporäre Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelungen, Teilversiegelungen und Abgrabungen. Hiervon sind vorwiegend die als nicht schutzwürdig eingestuft, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen und die bereits vorhandenen, versiegelten Zuwegungen betroffen.

Der Eingriff in den Boden wird durch Bodenschutzmaßnahmen, das Gebot zur größtmöglichen Schonung und den Rückbau der Anlagen nach Beendigung der Betriebslaufzeit und somit Rückführung von versiegelten Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung auf ein Minimum beschränkt. Die Antragstellerin hat eine entsprechende Rückbauverpflichtung vorgelegt.

3.6 Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der geplanten WEA 1 und WEA 2 (Typ Enercon E-175 EP 5) ist als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. BNatSchG zu bewerten. Die daraus entstehenden, nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen sind an Ort und Stelle auszugleichen oder im selben Naturraum zu ersetzen. Ist eine Realkompensation nicht sinnvoll möglich, kann stattdessen ein Ersatzgeld festgesetzt werden, sofern der Eingriff nicht versagt werden muss, vgl. § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt bei jeder Veränderung der Landschaftsoberfläche vor, wenn diese von einem für die Schönheiten der

gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird. Die Veränderung muss zudem erheblich oder nachhaltig (dauerhaft) sein.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG.

Die neu zu errichtenden WEA mit einer Gesamthöhe von 249,5 m stellen daher einen wesentlichen und nicht kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar.

Eine Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der großen Gesamthöhe der zu errichtenden WEA nicht möglich, so dass eine Kompensation durch Ersatzzahlung erfolgt.

Gemäß dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sowie Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass NRW, Stand: 08. Mai 2018) bemisst sich die Höhe des Ersatzgeldes nach der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe zuzüglich Rotordurchmesser) und der Wertstufen des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe. Maßgeblich sind die in Anlage 1 des Erlasses aufgeführten Beträge.

Der anzusetzende Betrag pro Windenergieanlage und Meter Anlagenhöhe variiert je nach Anzahl der Anlagen. Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne eines Windparks liegt dabei vor, wenn die einzelnen WEA höchstens das Zehnfache ihres Rotordurchmessers voneinander entfernt stehen.

Im räumlichen Zusammenhang befinden sich insgesamt drei WEA, so dass die Ersatzgeldbeträge für einen Windpark mit 3 – 5 WEA anzusetzen sind.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgte auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Kreises Euskirchen.

Die Berechnung erfolgt im „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Projekt: Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Hellenthal“ (Stand: 25.11.2025 – kurz LBP).

Der Betrachtungsraum ergibt sich aus der 15-fachen Höhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) der geplanten zwei WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 249,5 m und umfasst insgesamt eine Fläche von 4.741,9724 ha.

Innerhalb des Betrachtungsraumes befinden sich auch Flächen von 379,8604 ha in Belgien, für die jedoch keine Landschaftsbildbewertung vorliegt. Da das BNatSchG nicht auf belgisches Hoheitsgebiet angewendet werden darf, ist eine Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung nach deutschem Recht nicht möglich und der betroffene Bereich wurde somit nicht bewertet. Auch entfallen 167,7117 ha auf

Siedlungsflächen, die ebenfalls in der Bewertung nicht zu berücksichtigen sind. Somit verbleibt ein Betrachtungsraum von 4.194,4003 ha.

Die betroffenen Landschaftsbildeinheiten reichen von einer mittleren eifeltypischen bis zu einer sehr hohen Landschaftsqualität. Die Flächenanteile für die einzelnen Landschaftsbildeinheiten setzen sich wie folgt zusammen:

- eifeltypisch (mittel): 688,6921 ha (16,42 %)
- hoch: 2.489,0657 ha (59,34 %)
- sehr hoch: 1.016,6425 ha (24,24 %)

Es ergibt sich ein gemittelter Ersatzgeldbetrag pro Höhenmeter der Anlage von 402,55 € je Meter Anlagenhöhe.

Das Ersatzgeld errechnet sich aus der jeweiligen Gesamthöhe der geplanten WEA multipliziert mit dem gemittelten Ersatzgeldbetrag. Die Berechnung ergibt:

$$402,55 \text{ €/m} \times 249,5 \text{ m} = 100.436,22 \text{ € / WEA}$$

Da insgesamt zwei WEA errichtet werden, ergibt sich für das Gesamtvorhaben ein zu zahlender Ersatzgeldbetrag von **200.872,43 €**.

3.7 § 2 EEG- überragendes öffentliches Interesse

In § 2 EEG hat der Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien (EE) festgeschrieben. Das Adjektiv „überragend“ stellt dabei die höchste Steigerung der Gewichtung dar [OVG Greifswald 5 K 171/22].

Der § 2 EEG ordnet WEA bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, ein überragendes öffentliches Interesse zu, das prinzipiell auch im Rahmen nachvollziehbarer Abwägungen einzubeziehen ist. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. (vgl BT-Drucks. 20/1630).

VI.2 Gesamtbeurteilung / Entscheidung

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

Mit der Verwirklichung des Vorhabens ergeben sich nach Prüfung des Antrages einschließlich seiner Unterlagen, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund der vorgenannten Festsetzungen keine Gesichtspunkte, die eine andere Entscheidung erforderlich gemacht hätten.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern an Land hat gem. § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Zager)

(Jöntgen)

Anhang 1: Antragsunterlagen

Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Seiten
0	Inhaltsverzeichnis	5
1 Antrag	Antrag auf Genehmigung von Anlagen gemäß BImSchG	4
	Summary (digitale Unterschrift)	2
2 Projektbeschreibung	Projektkurzbeschreibung	8
	Grunddaten der WEA	1
3 Karten	Lageplan DTK25	1
	Lageplan ABK25	1
	Lageplan 1:1000	2
	Amtl. Lageplan WEA1	1
	Amtl. Lageplan WEA2	1
	Lageplan Übersicht	2
4 Bauvorlagen	Baugenehmigungsverfahren	2
	Baubeschreibung	3
	Bauvorlagebescheinigung	1
5 Herstellkosten	Herstell- und Rohbaukosten E-175 EP5	1
6 Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung E-175 EP5	21
	Turm und Fundament E-175 EP5	1
	Farbgebung	2
	Technical Information (Overview)	2
	Aufstiegshilfe	4
	Blitzschutz	16
	Wartungsplan	10
7 Bauzeichnung	Techn. Datenblatt Gondelabmessung	1
	Hybridstahlurm	1
	Übersichtszeichnung Gondel	1
8 Netzeinspeisung	Netzanschlussvariante	20
	Kabeltrasse intern	1
9 Erschließung	Zuwegung und Baustellenflächen	38
10 Sicherheitseinrichtungen BSK	Anlagensicherheit	7
	Eisansatzerkennung Enercon	24
	Eisansatzerkennung TÜV Nord	22
	Befuerung und farbliche Kennzeichnung	10
	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	12

	Datenblatt Flughindernisfeuer (R32H)	3
	Zertifikat zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	1
	Datenblatt Hindernisfeuer (R100)	2
	Konformitätsbescheinigung	2
	Technische Beschreibung Blitzschutz	16
	Notstromversorgung der Befeuerung	1
	Allg. Brandschutzkonzept	26
	Technische Beschreibung Brandschutz	5
	Störfallverordnung	1
11 Eiswurf	ENERCON Eisansatzerkennung	24
	TÜV NORD Eisansatzerkennung Kennlinienv.	22
12 Rückbau	Rückbau-Verpflichtungserklärung	1
	Rückbau-Verpflichtungserklärung PDF	1
	Rückbaukostenschätzung	1
13 Arbeitsschutz	Arbeits – Personen – Brandschutz	5
	Arbeitssicherheit ENERCON	2
14 Immissionsprognosen	Schalltechnisches Gutachten	78
	Schattenwurfgutachten	37
	Techn. Beschreibung Verminderung von Emissionen	1
15 Abwasser	Abfallmengen	1
	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
	Erklärung Abwasser	1
16 Sonstiges	Kennzeichnung Luftfahrthindernisse	1
17 Umweltverträglichkeit	(zu finden unter den Nachtragsunterlagen)	0
18 Militärische Luftfahrt	Datenblatt Luftfahrthindernisse	1

Nachtragsunterlagen	Anzahl Seiten
Oktavbandspektren	1
Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation ENERCON E-175 EP5	296
Dokumentation der Standortbesichtigung	17
Abschätzung des langjährigen mittleren Windpotentials	19
Gutachten Zur Standorteignung	48
Prüfprotokolle Artenschutz	64
Landschaftspflegerischer Begleitplan	82
Übersichtskarte ABK 1:5000	1
Artenschutzfachliche Prüfung	44

